

(2) Das Öffnen der Fahrzeurtüren sowie das Ein- und Aussteigen ist nur zulässig, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

## §25

**Sicherung abgestellter Fahrzeuge**

(1) Fahrzeuge, mit denen betriebsbedingt angehalten werden muß, sind auf der äußersten rechten Fahrbahnseite — nach Möglichkeit außerhalb der Fahrbahn — abzustellen. Das gilt auch für Fahrzeuge, mit denen wegen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen bzw. anderen Notfällen die Fahrt nicht fortgesetzt wird.

(2) Die gemäß Abs. 1 auf Fahrbahnen oder deren Randstreifen abgestellten Fahrzeuge sind bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht ausreichend zu beleuchten. Außerhalb von Ortschaften müssen sie unter diesen Bedingungen oder an unübersichtlichen Straßenstellen unverzüglich durch zugelassene Warn- oder Sicherungseinrichtungen gekennzeichnet werden, die im Abstand von mindestens 100 m vom Fahrzeug nach hinten am Fahrbahnrand aufzustellen sind.

(3) Warnblinkeinrichtungen an Fahrzeugen dürfen nur eingeschaltet werden, wenn

- a) andere Verkehrsteilnehmer im Falle des Abs. 1 oder bei einer anderweitigen akuten Gefahr gewarnt werden müssen,
- b) Fahrzeuge, die mit dem Zeichen „Kinderbeförderung“ (Anlage 2 Bild 334) gekennzeichnet sind, halten.

Das Einschalten der Warnblinkeinrichtung entbindet nicht von den Pflichten nach Abs. 2.

## §26

**Abschleppen von Fahrzeugen**

(1) Beim Abschleppen ist besondere Vorsicht geboten. Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen darf nur mit zugelassenen Abschleppstangen, Abschleppseilen oder Spezialvorrichtungen erfolgen. Vor Beginn des Abschleppens haben sich die Fahrzeugführer über Signale — besonders zum Anhalten — zu verständigen.

(2) Erfolgt das Abschleppen mit einem Abschleppseil, so müssen die Lenkvorrichtung und die Betriebsbremse, beim Abschleppen mit einer Abschleppstange die Lenkvorrichtung des geschleppten Fahrzeugs Verkehrs- und betriebssicher sein.

(3) Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 5 000 kg und Kraftfahrzeuge mit mehrachsigen bzw. aufgesattelten Anhängerfahrzeugen dürfen nur unter Verwendung einer Abschleppstange oder Spezialvorrichtung abgeschleppt werden.

(4) Das Abschleppen von mehr als einem Kraftfahrzeug bzw. Kraftfahrzeug mit Anhängerfahrzeugen ist untersagt; beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs mit Anhängerfahrzeug darf das ziehende Fahrzeug kein Anhängerfahrzeug mitführen. Krafträder ohne Seitenwagen bzw. Kleinkraftmädr dürfen nicht abgeschleppt oder als Abschleppfahrzeug verwendet werden. Kraftomnibusse und andere zur Personenbeförderung zugelassene Fahrzeuge dürfen nur ohne Fahrgäste abgeschleppt werden.

(5) Bei Ausfall der Beleuchtungseinrichtung am geschleppten Fahrzeug muß bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht mindestens eine ausreichende rote Leuchte hinten links am Fahrzeug angebracht sein.

(6) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beim Abschleppen beträgt 50 km/h, auf Autobahnen 70 km/h.

## §27

**Besondere Verkehrssituationen**

(1) Fahrzeugführer dürfen einen Fußgängerüberweg oder Bahnübergang, eine Kreuzung oder Einmündung — auch wenn die Verkehrsrichtung freigegeben ist — nicht befahren, wenn dahinter durch Verkehrsstau oder eine besondere Verkehrssituation die ungehinderte Weiterfahrt nicht möglich ist.

(2) Bei Sperrung der Fahrbahn durch Verkehrsunfall oder eine andere außergewöhnliche Verkehrsstörung haben Fahrzeugführer so weit wie möglich nach rechts zu fahren und so anzuhalten, daß Einsatzfahrzeugen die Durchfahrt links der haltenden Fahrzeuge möglich ist.

## §28

**Mitnahme von Personen**

(1) Auf oder in einem Kraftfahrzeug dürfen — einschließlich Fahrzeugführer — nur so viele Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, mitgenommen werden, wie Sitze im Zulassungsschein eingetragen sind.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 dürfen Kinder im Alter bis zu 12 Jahren unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 mitgenommen werden, wenn geeignete, ausreichende sowie dem Alter und Verhalten der Kinder angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

(3) Es ist untersagt,

- a) Personen auf Krafrädern und Kleinkrafrädern ohne besonderen Sitz,
- b) Personen auf Zugmaschinen oder Spezialkraftfahrzeugen ohne geeignete Sitzgelegenheit,
- c) Personen auf oder in einachsigen Anhängerfahrzeugen bzw. Wohnanhängern — soweit diese nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind —\*
- d) Kinder im Alter bis zu 7 Jahren auf Vordersitzen von Kraftwagen und
- e) Kinder im Alter bis zu 7 Jahren auf Krafrädern und Kleinkrafrädern — außer auf zugelassenen und vorchriftsmäßig angebrachten Kindersitzen —

mitzunehmen.

(4) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen — außer auf Muldenkippern — bis zu 8 Personen mitgenommen werden, wenn ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. Sind keine geeigneten Sitzgelegenheiten vorhanden, müssen die Personen auf dem Boden der Ladefläche sitzen. Bei beladenen Fahrzeugen muß der Sitzplatz so gewählt werden, daß ein Herabfallen von der Ladefläche oder ein Einklemmen unmöglich ist.

(5) Auf der Ladefläche von mehrachsigen bzw. auf gesattelten Anhängerfahrzeugen dürfen unter den im Abs. 4 genannten Bedingungen bis zu 8 Personen mitgenommen werden, wenn sie zum Be- oder Entladen erforderlich sind.

## §29

**Personenbeförderung**

(1) Bei der Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Omnibussen, Taxi und anderen für die Personenbeförderung zugelassenen Fahrzeugen, einschließlich Anhängerfahrzeugen, sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.